

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/171-Pr/1c/95

XIX. GP.-NR

1238 /AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1995 -07- 31

zu

1466 18

Wien, 31. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1466/J-NR/1995 betreffend Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, die der Abgeordnete Dr. Martin GRAF und Kollegen am 23. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. In welcher Höhe erfolgt eine finanzielle Unterstützung der HTU bzw. FLÖ durch Ihr Ministerium?

Mit dem jeweiligen Jahreskreditrahmen wird der Technischen Universität Wien aus dem Voranschlagsansatz 1/14208 - "Universitäten-Aufwendungen" ein Betrag für den Betriebs- und Verwaltungsaufwand zugewiesen. Aus diesem hat die Universität der Hochschülerschaft ein Jahresbudget mitzuteilen, wobei darauf zu achten ist, daß die erforderlichen Aufwendungen über den zentralen Einkauf der Amtswirtschaftsstelle getätigt werden.

Zuweisung Betriebs- und Verwaltungsaufwand 1994:	151 Mio. S
Hochschülerschaft	0,1 Mio. S

Zuweisung Betriebs- und Verwaltungsaufwand 1995:	177 Mio. S
Hochschülerschaft	0,1 Mio. S

2. Bekommen auch andere Hochschulgruppen bzw. Organe der Hochschülerschaft finanzielle Unterstützungen durch Ihr Ministerium?

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

Wenn ja, in welcher Höhe?

Von den Hochschülerschaften erhielt lediglich die Österreichische Hochschülerschaft zweckgebundene finanzielle Unterstützungen. Nach dem Bundesvoranschlag sind für das Jahr 1995 Subventionen in der Gesamthöhe von 9,6 Mio Schilling und Finanzierungen des Verwaltungsaufwandes gemäß § 17 Abs. 2 HSG in Höhe von rund 1,7 Mio. Schilling vorgesehen.

3. Für welche Einrichtungen und Tätigkeiten erfolgt eine finanzielle Unterstützung?

Die unter Ziffer 2 genannten Subventionen erhält der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zur fachlichen und sozialen Förderung der Studierenden. Im einzelnen handelt es sich um finanzielle Unterstützungen für sozial bedürftige Studierende im Bereich der Verpflegung (Sozialmenüs), zur Hilfeleistung bei besonders hohen Wohnkosten, zur Information und Beratung zum Studienförderungsgesetz, zur Ermöglichung der Unterbringung von Kindern der Studierenden in Kindergärten sowie zur Ausbildung von Tutoren und Maturantenberatern. Im übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 hingewiesen.

4. Werden oben genannte Telefonbanddienste direkt von Ihrem Ministerium unterstützt?

Wenn ja, welche Kosten werden dadurch verursacht?

Der in Rede stehende Telefonanschluß gehört nicht zur Technischen Universität Wien und auch nicht zum TU-Club, sondern zum Kommunikationsreferat der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien. Dieses Kommunikationsreferat ist wie alle anderen Referate, Organe und Kommunikationsräume der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien über die der Technischen Universität Wien zugeordneten Amtsleitungen und die Telefonzentrale telefonisch zu erreichen. Referate werden durch Beschlüsse der Hauptausschüsse eingerichtet, wobei die Protokolle dieses Organs über die von ihm gefaßten Beschlüsse direkt

- 3 -

dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen sind, der somit direkt mit der Aufsicht über Hochschülerschaften gemäß § 23 Abs. 1 Hochschülerschaftsgesetz 1973 betraut ist.

Somit ist die Einrichtung dieser "Kummernummer" nicht, wie im gegenständlichen Artikel dargestellt, der Technischen Universität Wien zuzurechnen, sondern der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien.

5. Wieso darf der Direktor der TU-Wien oben genannte Telefonbanddienste nicht abschalten lassen?

Gemäß § 17 Abs. 1 HSG sind die Universitäten verpflichtet, den einzelnen Hochschülerschaften nicht nur die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen, sie haben nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten unter anderem auch die Telefonkosten der Verwaltungseinrichtungen (Sekretariat, Referate) der jeweiligen Hochschülerschaft zu tragen.

Gemäß §§ 1 und 2 HSG handelt es sich bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei den Hochschülerschaften an den Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung um Körperschaften öffentlichen Rechtes, die ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes selbst verwalten (Selbstverwaltungskörperschaften).

Das bedeutet aber auch, daß sie (die Hochschülerschaften) für den Inhalt von Aussagen (auch telefonischer Art) die Verantwortung selbst zu tragen haben.

Da die Erteilung von Weisungen an Selbstverwaltungskörperschaften nicht möglich ist, und im übrigen auch keinerlei diesbezüglichen Anfragen gestellt wurden, konnten auch keinerlei diesbezügliche Weisungen erteilt werden.

